



Klaus-Dieter Josel  
Konzernbevollmächtigter  
für den Freistaat Bayern

Martin Truckenbrodt  
Henneberg-Itzgrund-Franken e.V.  
Sonneberger Str. 244  
96528 Frankenblick

13. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2018, in dem Sie verschiedene Bahnthemen ansprechen.

Ich habe Ihre Ausführungen und Anregungen an die zuständigen Bereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergegeben.

Bitte erlauben Sie mir grundlegende Informationen zu den seit der Bahnreform 1994 geltenden Verantwortlichkeiten in Sachen Infrastrukturausbau bei der Eisenbahn in Deutschland.

Nach Art. 87e des Grundgesetzes ist der Bund für den Ausbau und Erhalt der Schieneninfrastruktur zuständig.

Das Bundesverkehrsministerium legt mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) die Strategie für die Schieneninfrastruktur in Deutschland fest. Der neue BVWP 2030 umfasst die Investitionen in Erhalt und Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Projekte von Aus- und Neubauvorhaben. Vom Gesamtvolumen in Höhe von 269,6 Milliarden Euro entfallen 41,6 Prozent auf die Schiene. Der BVWP Schiene wird umgesetzt durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz. Dieses regelt grundsätzlich den Ausbau der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes.

Im Bereich des Nah- und S-Bahn-Verkehrs gewährt der Bund ergänzend durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Bei der Verwendung der öffentlichen Gelder müssen zwingend die Haushaltsgrundsätze des Bundes eingehalten werden. D.h. es ist eine wirtschaftlich-funktionale Lösung zu realisieren. Aus diesem Grund geht allen Infrastrukturprojekten ein intensiver Planungsprozess voraus, bei dem alle fraglichen Varianten intensiv untersucht werden. Lediglich bei Projekten mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis größer 1 ist eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln überhaupt zulässig.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, obliegt die Entscheidung für die Finanzierung und die Durchführung des Schienenpersonennahverkehrs im Freistaat Bayern grundsätzlich dem Besteller

...



2/4

der Nahverkehrsleistungen, dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr, vertreten durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG). Die BEG plant, finanziert und kontrolliert den Schienenpersonennahverkehr in Bayern. Die Langfristplanung zur Haltepolitik und Fahrplankonzeption des Regional- und S-Bahnverkehrs fällt daher ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der BEG.

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt, die Deutsche Bahn AG kann nicht eigenmächtig die Schienenverkehrsinfrastruktur Deutschlands gestalten, sondern ist vielmehr dazu angehalten, die Beschlüsse und Vorgaben der Politik umzusetzen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus-Dieter ...' followed by a stylized flourish.